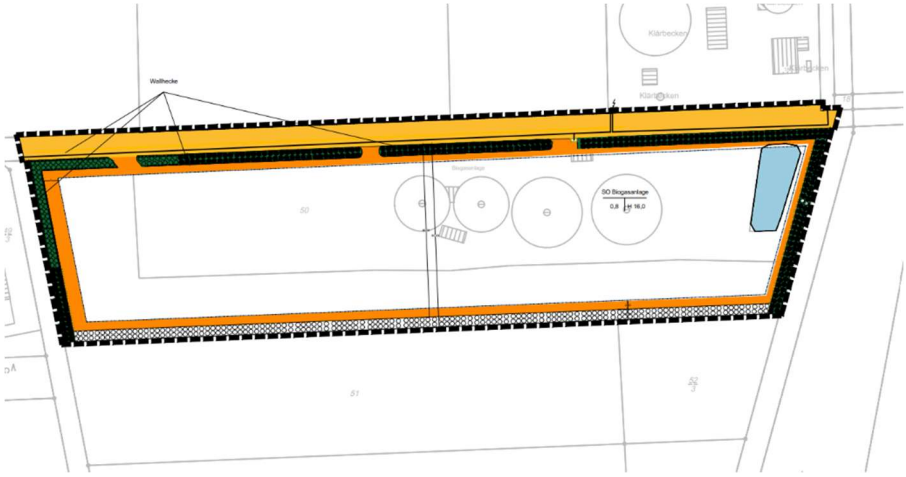
Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ der Stadt Damme

(Teil II der Begründung)



Ortsteil: Osterfeine

Planbereich: Osterfeine, Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss (Satzungsexemplar)

Beschlossen vom Rat der Stadt Damme am **[Datum der Ratssitzung]** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Datum: 01.09.2026

Büro für Raumplanung GmbH

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Str. 66

49661 Cloppenburg

Tel. 04471 / 965 – 400

Fax 04471 / 965 – 481

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen 3
1. Einleitung 5
1.1 Beschreibung des Planvorhabens 5
1.2 Plangebiet 6
1.3 Umfang des Vorhabens und Flächenbedarf 6
2. Planerische Vorgaben und Hinweise 6
2.1 Natura 2000 / FFH Gebiete 8
2.2 Naturschutzgebiete 8
2.3 Naturparke 9
2.4 Landschaftsrahmenplan 9
2.5 Landschaftsprogramm 9
2.6 Landesraumordnungsprogramm & Regionales Raumordnungsprogramm 9
2.7 Verbindliche und Vorbereitende Bauleitplanung 9
2.8 Darstellungen sonstiger Pläne 10
3. Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen 10
3.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm, Luftschadstoffe, gesundheitliche Auswirkungen) 10
3.2 Schutzgut Pflanzen 12
3.3 Schutzgut Tiere 13
3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt 13
3.5 Schutzgut Boden und Fläche 13
3.6 Schutzgut Wasser 14
3.7 Schutzgut Klima und Luft 14
3.8 Schutzgut Landschaft 15
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 16
3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern 16
4. Prognose des Umweltzustands ohne Planumsetzung („Nullvariante“) 17
4.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen ohne das Vorhaben 17
4.2 Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) 18

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation 19
6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 19
7. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 20
8. Berücksichtigung von Katastrophenrisiken und Unfällen 20
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 20
10. Kurzfassung der Umweltauswirkungen und der wichtigsten Maßnahmen 21
11. Verfasser 21

Anlagen

Keine Anlagen

Rechtsgrundlagen

Dem vorliegenden Umweltbericht zum Bauleitplan liegen folgende Rechtsgrundlagen zu Grunde (August 2026):

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974) BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (Fundstelle: GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 47).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64 – VORIS 28200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2026.

1. Einleitung

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet. Außerdem werden die besonderen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

Die E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG betreibt im Ortsteil Osterfeine der Stadt Damme eine Biogasanlage, deren Zulässigkeit und Betrieb auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 beruht. Der Bedarf an erneuerbarer, dezentral erzeugter Energie sowie an CO2-neutraler Wärme für Haushalte, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht.

Um die Versorgungssicherheit und den flexiblen Anlagenbetrieb weiter zu verbessern und dem gestiegenen Anschlussinteresse an die Anlage gerecht zu werden, beantragt der Betreiber eine Erhöhung der zulässigen Bauhöhe einzelner Anlagenbestandteile, eine Erhöhung der maximal zulässigen Inputmengen sowie eine Anpassung des Plans an geänderte technische Anforderungen der Netzanbindung, insbesondere vor dem Hintergrund der Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe.

Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ festgesetzte Anlagenkapazität und Anlagenhöhe nicht dem Bedarf entspricht, hat sich die Stadt Damme entschieden, die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ aufzustellen. Da der Planung ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, wird dem Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB beigefügt.

Da sich die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes lediglich auf zwei Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie eine Anpassung der Lage und Dimensionierung einzelner Anlagenteile bezieht, wird gem. § 2 (4) BauGB der vorliegende Umweltbericht lediglich auf die Auswirkungen beschränkt, die sich aus den Änderungsinhalten ergeben. Alle weiteren Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 199, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die im Rahmen der Aufstellung erarbeitenden Gutachten und Untersuchungen behalten ihre Gültigkeit.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Anlage zur effizienteren Nutzung regionaler Wirtschaftsdünger zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Wärmekunden über ein Nahwärmenetz versorgen zu können. Die Änderung steht damit im Einklang mit den örtlichen und nationalen Zielen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung.

Die vorliegende 1. Änderung erstreckt sich auf den vollen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ und umfasst daher eine ca. 3,42 ha große Fläche im Osten der Stadt Damme im Ortsteil Osterfeine.

1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 3,42 ha große Fläche und befindet sich im Osten der Stadt Damme im Ortsteil Osterfeine. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Flur 79, Flurstück 23 und 50 der Gemarkung Damme. Eine genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.3 Umfang des Vorhabens und Flächenbedarf

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Flächenversiegelung gegenüber dem bestehenden Baurecht zur Folge haben, da sie sich lediglich auf die Anpassung der Kapazität der Biogasanlage, die Gebäudehöhen sowie die funktionalen Anpassungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes bezieht.

2. Planerische Vorgaben und Hinweise

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange dargestellt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen gesicherten geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld des Plangebiets[1]:

Fachplanung	Definition	Schutzzweck	Lage im Plangebiet	Lage außerhalb *
Natura 2000 / FFH Gebiete § 32 BNatSchG	EU-Vogelschutzgebiet V39 Dümmer	Bedeutsame Vorkommen von Moorwäldern sowie Übergangs- und Schwingrasenmooren, außerdem bodensaure Eichenwälder.	nein	55 m O
Naturschutz-gebiete § 23 BNatSchG	Westliche Dümmer-niederung	Sicherung der Vogelschutzgebiete und des Feuchtgebietes. Hier besteht ein allgemeines und grundsätzliches Verschlechterungs-verbot.	nein	55 m O
Nationalparke § 24 BNatSchG				
Biosphären-reservate § 25 BNatSchG				
Landschafts-schutzgebiete § 26 BNatSchG				
Naturparke § 27 BNatSchG	Naturpark Dümmer	Der Hauptschutzzweck des Naturparks Dümmer besteht in der Erhaltung und Entwicklung seiner vielfältigen Moor-, Feuchtwiesen- und	ja	

[1] Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/

		Gewässerlandschaften als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Zugvögel, insbesondere Wiesenvögel.		
Naturdenkmale § 28 BNatSchG				
Geschützte Landschafts-bestandteile § 29 BNatSchG				
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG	Wallhecken	Allgemeine geschützte Landschafts-bestandteile	ja	

*benannt sind Himmelsrichtung und Entfernung des Schutzobjektes

2.1 Natura 2000 / FFH Gebiete

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens müssen Pläne oder Projekte im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) daraufhin geprüft werden, ob sie nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen bereits bestehender oder potenzieller Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerks (FFH- und Vogelschutzgebiete) erwarten lassen.

In ca. 55 m östlicher Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Dümmer (EU-Kennzahl: DE3415-401). Eine FFH-Vorprüfung sowie eine Hirschkäfer- und Brutvogelkartierung wurden im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199 erstellt und sind Teil dessen Begründung. Dieses Vogelschutzgebiet wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

2.2 Naturschutzgebiete

Somit wird ebenfalls das sich teilweise mit dem EU-Vogelschutzgebiet deckende und zu dessen Sicherung dienende Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung“ nicht negativ von der Planung beeinflusst.

2.3 Naturparke

Die Stadt Damme und das Plangebiet liegen darüber hinaus im Naturpark Dümmer (NTP-004).

Der Hauptschutzzweck des Naturparks Dümmer besteht in der Erhaltung und Entwicklung seiner vielfältigen Moor-, Feuchtwiesen- und Gewässerlandschaften als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Zugvögel, insbesondere Wiesenvögel.

Die Umsetzung der Planung kann ausgeführt werden, ohne die Schutzfunktion des Naturparks zu gefährden.

2.4 Landschaftsrahmenplan

Die im gültigen Landschaftsrahmenplan LRP des Landkreises Vechta vorkommenden Beschreibungen, die für den vorliegenden Umweltbericht relevant sind, werden bereits im Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199 beschrieben. Mit Hinblick auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich keine wesentlichen Änderungen der Bewertung.

2.5 Landschaftsprogramm

Es liegt kein separates Landschaftsprogramm für die Stadt Damme vor. Daher müssen die Aussagen der übergeordneten Regional und Landesplanung berücksichtigt werden.

2.6 Landesraumordnungsprogramm & Regionales Raumordnungsprogramm

Die Darstellungen des aktuell gültigen Landesraumordnungsprogramms und des aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms werden in Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich dargelegt. Die Aussagen und Darstellungen des LROP und RROP stehen aus naturschutzfachlicher Sicht der vorliegenden Planung nicht entgegen.

2.7 Verbindliche und Vorbereitende Bauleitplanung

Die bestehenden Darstellungen und Festsetzungen für das Plangebiet werden in Kapitel 3.2. und 3.3. der Begründung dargelegt. Für den vorliegenden Umweltbericht ergeben sich daraus keine ersichtlichen Auswirkungen.

2.8 Darstellungen sonstiger Pläne

Es sind keine weiteren Pläne (insb. Wasser, Abfall-, Immissionsschutzrecht) bekannt, die in der Planung zu berücksichtigen sind bzw. die durch das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 g BauGB beeinflusst werden.

3. Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

Hinweis zur Methodik: Zur besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit werden die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Auswirkungen pro Aspekt zusammengeführt. Dadurch entfällt eine doppelte Darstellung und die umweltbezogene Abwägung wird unmittelbar verständlich gemacht. Weitergehend wird auf den Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 199 verwiesen. In diesem ist eine umfassende Bewertung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Situation des Plangebietes erfolgt. Die vorliegende Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die durch die Änderung der Festsetzungen betroffenen Belange.

3.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm, Luftschadstoffe, gesundheitliche Auswirkungen)

Nach § 1 BauGB sind im besonderen Maße die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Bauleitplanung zu beachten. Bei der vorliegenden Bauleitplanung sind dabei besonders die Geruchs- und Lärmemissionen zu beachten.

Bestandssituation:

Das Plangebiet ist planungsrechtlich größtenteils für die dort bestehende Biogasanlage und private Grünflächen vorgesehen.

Auswirkungen der Planung:

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einer Erhöhung der Kapazität der Biogasanlage sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Anlagenhöhe um 4 m. Diese wirkt sich voraussichtlich wie folgt auf das Schutzgut Mensch aus:

Schallimmissionen

Bestand / Ausgangslage: Die Im Plangebiet bestehende und planungsrechtlich gesicherte Biogasanlage entspricht den Schutzansprüchen, welche in der Begründung des Ursprungsbebauungsplan erörtert wurden.

Auswirkungen der Planung: Durch die Erhöhung der Inputmengen der Biogasanlage wird sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der Zulieferung erhöhen. Hierbei ist mit zwei zusätzlichen Anlieferungsfahrten an je fünf Tagen der Woche zu rechnen. Für die An- und

Ablieferung werden vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt. Der Fahrzeugverkehr verteilt sich auf verschiedene Straßen und Wirtschaftswege.

Der Betriebsverkehr, welcher den laufenden Betrieb der Anlage garantiert, findet ausschließlich tagsüber statt.

Da sich der Verkehr mit im Durchschnitt zwei zusätzlichen Zulieferungen werktags gegenüber der Bestandssituation kaum verändert, wird mit Hinblick auf den Schallschutz keine merklich negative Beeinträchtigung der Situation erwartet und somit den Schutzansprüchen entsprochen.

Weitere Auswirkungen mit Hinblick auf den Schallschutz ergeben sich durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 nicht.

Während der Bauphase kann es zu einer erhöhten Schallbelastung durch Baulärm und Baufahrzeugen kommen.

Luftqualität / Luftschadstoffe

Bestand / Ausgangslage: Die Luftqualität im Gebiet entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es bestehen keine bekannten Überschreitungen der Grenzwerte für Feinstaub oder Stickstoffdioxid.

Auswirkungen der Planung: Durch den Vollzug der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität oder die Emission von Luftschadstoffen zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Bestand / Ausgangslage: Die Situation hat sich gegenüber der im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplan Nr. 199 beschriebenen nicht verändert.

Auswirkungen der Planung: Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es zu einer erhöhten geruchlichen Belastung. Nach einem Vor-Ort-Termin am 12.11.24, bezüglich eines Gutachtens für den ursprünglichen Bebauungsplan, wurde am 14.05.25 eine Geruchsimmissionsprognose vom Fachbüro Lücking & Härtel GmbH erstellt. Diese ist als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplans beigefügt und ergab, dass die Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze liegt.

Im nördlichen Bereich der Anlage steht ein zweites Blockheizkraftwerk. Maßgeblich sind die genehmigungsrelevanten Antragsunterlagen. Das zweite Blockheizkraftwerk wurde bereits 2011 genehmigt. Für die Bauleitplanung insbesondere der Umweltplanung ergeben sich hieraus keine relevanten Änderungen, da sich das Bauwerk auf einem als versiegelt gekennzeichneten Bereich befindet.

Das Geruchsgutachten berücksichtigt bereits das zusätzliche BHKW.

Nähere Informationen finden sich in der Geruchsimmissionsprognose. Mit Hinblick auf die Geruchsimmissionen ist somit keine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Verkehrssicherheit

Bestand / Ausgangslage: Die Bestandssituation entspricht der Bewertung des Umweltberichtes zum Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199.

Auswirkungen der Planung: Durch die geplante Erhöhung der Inputmenge von derzeit 28.000 t/a auf 36.000 t/a ist mit einem moderaten Anstieg des Anlieferverkehrs zu rechnen. Nach Angaben des Vorhabenträgers wird sich der Transportaufwand um etwa zwei zusätzliche Lkw-Fahrten pro Tag an Werktagen erhöhen. Diese Mehrbelastung bleibt im Rahmen der vorhandenen Erschließungskapazitäten und führt zu keiner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung. Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder die Leistungsfähigkeit des örtlichen Straßennetzes sind nicht zu erwarten.

Lichtemissionen, Erholungsfunktion / Freizeitnutzung, Soziale Auswirkungen, Elektromagnetische Felder (EMF), Unfall- und Störfallrisiken

Keine absehbare Veränderung gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen, da sich die Erhöhung der Kapazitätsgrenze nur marginal auf die Schallimmissionen durch einen leicht erhöhten Anlieferverkehr und gering steigende Geruchsimmissionen, unterhalb der Irrelevanzgrenze, beschränken.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Vorkommen geschützter oder seltener Pflanzenarten, Vegetationsstrukturen, Standortfaktoren, Standortkontinuität, Pflege- und Nutzungsregime, Einträge durch Schadstoffe oder Nährstoffe, Flächenverlust durch Versiegelung, Etablierung invasiver Neophyten durch Planung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zieht gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 199 keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Pflanzen nach sich. Zu betonen ist, dass durch die Planung keine weitere Versiegelung vorgesehen wird.

Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen:

Die Auswirkungen sind als nicht vorhanden einzustufen.

3.3 Schutzgut Tiere

Vorkommen geschützter Tierarten, Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsräume, Durchwanderungskorridore / Barrierewirkungen

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zieht gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 199 keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Tiere nach sich. Zu betonen ist, dass durch die Planung keine weitere Versiegelung vorgesehen ist, als die im Ursprungsbebauungsplan bereits festgesetzte. Die Erhöhung der maximal zulässigen Anlagenhöhe um vier Meter wird keine merklichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere haben.

Gesamtbewertung Schutzgut Tiere:

Die Auswirkungen sind nicht erheblich, insbesondere mit Hinblick auf die Betroffenheit geschützter Arten gemäß BNatSchG und FFH-Richtlinie.

3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Biotoptypen, Lebensraumqualität und -vielfalt, Artenvielfalt, Störungspotenziale, Beeinträchtigung durch Schadstoffe, Kumulative Auswirkungen, Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zieht gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 199 keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Biologische Vielfalt nach sich.

Gesamtbewertung Schutzgut Biologische Vielfalt:

Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da keine wesentliche Veränderung gegenüber der bereits baurechtlich genehmigten Situation entsteht.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenfunktionen, Bodentypen und -wertigkeit, Versiegelung, Altlasten und Bodenverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme / Flächenverbrauch

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zieht gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 199 keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Boden und Fläche nach sich. Zu betonen ist, dass durch die Planung keine weitere Versiegelung vorgesehen ist.

Gesamtbewertung Schutzgut Boden und Fläche:

Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da die Planung keine weitere Flächeninanspruchnahme nach sich zieht.

3.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutz, Wasserhaushalt, Hydromorphologische Veränderungen, Hochwasserschutz, Schutz von Feuchtgebieten und Mooren, WRRL-Ziele

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zieht gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 199 keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Wasser nach sich.

Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Luftqualität

Bestand / Ausgangslage: Die Luftqualität im Bestand ist unauffällig. Es bestehen keine Überschreitungen geltender Grenzwerte.

Auswirkungen der Planung: Geringfügige Mehrbelastung durch Verkehrsaufkommen und die Erhöhung der Anlagenkapazität. Jedoch ist keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten.

Luftaustauschbahnen

Kein relevanter Eingriff in Kaltluftbildung oder -austauschprozesse.

Lokales Mikroklima

Bestand / Ausgangslage: Keine absehbare Veränderung gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199.

Auswirkungen der Planung: Durch die geringfügige Erhöhung der maximalen Anlagenhöhe sind geringfügige Auswirkungen auf den Schattenwurf und die lokalen Windverhältnisse zu erwarten, die jedoch keine merklichen Auswirkungen nach sich ziehen.

Treibhausgasemissionen

Bestand / Ausgangslage: Keine absehbare Veränderung gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199.

Auswirkungen der Planung: Die Umsetzung der Planung hat einen minimalen Anstieg der verkehrsbedingten Emissionen zur Folge. Durch die Erhöhung der Analgenkapazität und Leistung wird jedoch ermöglicht, wesentlich mehr Haushalte an das lokale Wärmenetz anzuschließen und somit eine lokale Versorgung der Haushalte aus erneuerbar Energie zu ermöglichen. Dies hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Treibhausgasemissionen“.

Klimafolgenanpassung

Das Gebiet weist keine besonderen Risiken im Hinblick auf Starkregen oder Hitzeereignisse auf und wird in dieser Hinsicht nicht durch den Vollzug der Planung beeinflusst.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft

Die Auswirkungen sind als minimal positiv einzustufen, da durch die Erhöhung der Anlagenkapazität mehr Gebäude aus lokal produzierter erneuerbarer Energie versorgt werden können.

3.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Bestand / Ausgangslage: Das Landschaftsbild des Plangebietes ist laut Landschaftsplan der Stadt Damme im Bereich des Plangebietes von geringer Bedeutung, wobei sich hier insbesondere die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und die Straße als Vorbelastung ergibt. Anliegende Landschaftsschutzgebiete werden durch die Maßnahmen nicht tangiert und werden durch diese auch nicht weiter beeinflusst.

Auswirkungen der Planung: Das Ortsbild wird durch die vorgesehene Planung nicht negativ beeinflusst. Das Plangebiet liegt außerhalb des Kernsiedlungsgebietes und ist durch Baumreihen, landwirtschaftliche Bauten und festgesetzte Eingrünungsbereiche bereits vom Ortsbild abgeschirmt. Weitergehend ist die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für die Kuppeln der Biogasanlage vorgesehen. Aufgrund ihrer Wirkung in der Landschaft wird die leichte Erhöhung kaum optisch erkennbar sein.

Eine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ist daher durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Erlebbarkeit und Ästhetik, Kulturelle Landschaftselemente, Zugänglichkeit / Nutzung

Diese werden gegenüber der Bestandssituation durch die Planung nicht betroffen.

Gebietsschutz, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Erholungsräume

Bestand / Ausgangslage: Das Gebiet liegt außerhalb formeller Schutzgebiete, mit Ausnahme des Naturparks Dümmer.

Auswirkungen der Planung: Die sich in der Nähe des Plangebietes befindenden Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Erholungsräume, die im Kapitel 2 bereits beschrieben sind, werden durch die Planung nicht tangiert.

Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft:

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmale, Baudenkmale, Technische Denkmale, Historische Kulturlandschaft, Weltkulturerbe, Ortstypische Siedlungsstruktur

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zieht gegenüber der Bewertung im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 199 keine absehbare Veränderung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nach sich.

Gesamtbewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Klimafolgen und ihre Auswirkungen auf andere Schutzgüter, Versiegelung und ihre Querverbindungen, Lärm- und Lichtemissionen und deren Mehrfachwirkung, Landschaftsveränderung und Erholungswert / Kulturerleben, Stoffeinträge und Mehrfachwirkungen, Wasserhaushalt und Lebensräume, Mikroklima, Vegetation und Gesundheit

Bestand / Ausgangslage: Der Bestand zeigt keine akuten Belastungen durch klimatische Extreme. Die Bestandssituation entspricht der Beschreibung im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplanes und der dort getroffenen Regelungen.

Auswirkungen der Planung: Durch die Planung kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrs- und Geruchsimmissionen, diese haben aber gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Situationen kaum merkliche Auswirkungen auf die Schutzgüter. Weitergehend werden durch die Erhöhung der maximal zulässigen

Gebäudehöhe die Kuppeln der Biogasanlage höher, diese haben aber kaum merkliche Auswirkungen auf den Schattenwurf, das Ortsbild oder das Mikroklima.

Alle Eingriffe sind bereits durch die im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199 geregelt. Durch die Planung werden keine weiteren Flächen versiegelt. Hervorzuheben ist die positive Auswirkung, die die Umsetzung der Planung auf die Versorgung der Region mit lokal produzierter erneuerbarer Energie hat.

Die Wechselwirkungen sind geringfügig positiv einzustufen, da die Planung zu einer verbesserten Versorgung der Region mit lokal produzierter erneuerbarer Energie beiträgt und die Folgen gering sind.

4. Prognose des Umweltzustands ohne Planumsetzung („Nullvariante“)

4.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen ohne das Vorhaben

Die sogenannte Nullvariante beschreibt die Entwicklung des Umweltzustands, wenn das geplante Vorhaben nicht umgesetzt wird. Sie dient als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Auswirkungen der Planung und ermöglicht eine Einordnung, ob und in welchem Ausmaß die geplante Nutzung gegenüber dem derzeitigen Zustand umweltverträglich ist.

Mensch: Ohne Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes bleibt die bestehende Situation unverändert. Es kommt nicht zu einer zusätzlichen Belastung durch Verkehrslärm, Licht oder Luftschadstoffe.

Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt: Die aktuelle planungsrechtlich genehmigte Situation bleibt bestehen. Ein Verlust von Vegetationsflächen und Brut-, Nahrungs- oder Lebensräumen tritt nicht ein. Auch das Risiko der Etablierung invasiver Arten infolge von Bodenbewegungen entfällt.

Boden und Fläche: Es erfolgt keine Neuversiegelung oder Inanspruchnahme wertvoller Böden. Die Bodenfunktionen bleiben voll erhalten. Flächenverbrauch wird vermieden.

Wasser: Die bestehenden Wasserhaushaltsfunktionen bleiben bestehen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses oder der Versickerung.

Klima und Luft: Das Mikroklima bleibt unverändert. Es entstehen keine zusätzlichen Emissionen durch Verkehr oder Energieversorgung.

Landschaft: Das Landschaftsbild bleibt erhalten. Es kommt nicht zu einem Eingriff in Sichtbeziehungen oder zur Veränderung landschaftlicher Strukturen gegenüber der ohnehin planungsrechtlich bestehenden Situation.

Kultur- und Sachgüter: Ohne Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf Denkmale oder kulturhistorische Elemente zu erwarten. Das Risiko für Zufallsfunde im Boden bleibt ungenutzt.

Wechselwirkungen: Die bestehenden Schutzgüter bleiben, wie im Ursprungsbebauungsplan Nr. 199 funktional erhalten, es kommt zu keinen kumulativen oder systemischen Veränderungen. Wechselwirkungen zwischen Versiegelung, Klima und Wasser treten nicht ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Nichtumsetzung des Vorhabens keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Umweltzustands zu erwarten sind. Gleichzeitig entfallen jedoch auch mögliche positive Effekte wie die verbesserte Versorgung der Region mit lokal produzierter erneuerbarer Energie.

4.2 Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Gemäß § 2 (4) UVPG sind im Umweltbericht auch vernünftige Alternativen zu berücksichtigen, die die Ziele und Zwecke der Planung ebenfalls erfüllen könnten. In diesem Kapitel wird geprüft, ob es planerische, standörtliche oder konzeptionelle Alternativen zur vorliegenden Planung gibt, die zu geringeren Umweltauswirkungen führen würden.

Planungsalternative: Innenentwicklung statt Außenentwicklung

Beschreibung: Statt der Aufwertung der Kapazitätsmenge der bestehenden Anlage könnten neue Biogasanlagen am Standort entwickelt werden.

Bewertung: Durch die vorliegende Planung wird dem Gebot der Innenentwicklung bereits entsprochen, da eine bestehende Anlage aufgewertet wird.

Standortalternative: Verlagerung der Planung an einen anderen Siedlungsrand

Bewertung: Da die planungsrechtlich zulässige Anlage am Standort nur geringfügiger Anpassung bedarf, um die erhöhten Kapazitätsmengen zu verarbeiten, weist dies gegenüber der Neuausweisung von Flächen unter Abwägung städtebaulicher, verkehrlicher und naturschutzfachlicher Kriterien das geringste Konfliktpotenzial auf.

Fazit: Im Rahmen der Planung wurden mögliche Alternativen geprüft und bewertet. Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht ist die vorliegende Lösung trotz vorhandener Eingriffe als vorzugswürdig zu bewerten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Im Rahmen der Planung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199 wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen. Diese Maßnahmen tragen zur umweltverträglichen Ausgestaltung der Planung bei und berücksichtigen die Belange des Naturschutzes sowie der übrigen Schutzgüter. Sie orientieren sich am Vermeidungsgebot des § 1a BauGB, den Anforderungen der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) sowie den Vorgaben der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (z. B. nach dem Osnabrücker Modell). Die im Ursprungsbebauungsplan beschriebenen Maßnahmen bleiben durch die vorliegende Planung vollumfänglich bestehend.

6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gemäß § 1a (3) BauGB i. V. m. §§ 13 ff. BNatSchG ist im Rahmen der Umweltprüfung eine Bilanzierung der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen. Ziel ist es, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Ausgleichs bzw. Ersatzes zu kompensieren. Im Rahmen der Planung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199 wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen, die auch für die vorliegende 1. Änderung ihre vollumfängliche Gültigkeit behält. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes zieht keine Eingriffe nach sich, die in die Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung einfließen würden.

Grundsätzlich sind bereits als Ausgleich des Eingriffes in die Landschaft Eingrünungen in nördlich, westlich, südlich und östlicher Richtung festgesetzt. Hierbei sind auch speziell die Sicherung und Neuanpflanzungen von Bäumen vorgesehen. Diese sollen den Eingriff in die Landschaft möglichst Minimieren.

Zusätzlich sollen je laufender erhöhter Meter der Gebäudehöhenfestsetzungen über die bisher genehmigten 12 m hinaus, 100 Ökopunkte zusätzlich als Ausgleich für den landschaftlichen Eingriff zur Verfügung stellt. Hierdurch soll ein zusätzlicher Ausgleich des Eingriffs stattfinden, der über die landschaftliche Eingliederung der neuen Anlagenhöhe hinausgeht.

Diese 400 Ökopunkte werden über den Kompensationsflächenpool „Hof Herm-Stapelberg“ bereitgestellt.

Die externe Ausgleichsfläche liegt im Landkreis Osnabrück im Naturraum Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Die genaue Lage der Fläche ist Gemarkung: Hesepe Flur: 15 Flurstück: 51/5, 52, 30/10, 43/2, 33/1 und 36/1.

Die Entwicklungsziele der externen Fläche sind folgende: Die Zielsetzung ist die Schaffung eines strukturreichen Grünlandkomplexes mit Hecken und Stillgewässern, die in den umgebenden naturnahen Niederungsbereich eingebunden ist. Für die in der Nähe vorkommenden niederungstypischen Artenvorkommen soll eine Lebensraumvergrößerung erzielt werden. Dies soll durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:

Herstellung und Erhalt von extensiven Grünländern in Form von mageren mesophilen kalkarmen Grünlandstandorten sowie basen- und nährstoffarmen Nasswiesen. Anlage von Bach-Renaturierungsstrecken, sogenannten Sekundärauen, entlang der Hase. Anlage von linienhaften Biotopstrukturen zur Stärkung der Strukturierung und Schaffung von ökologischen Korridoren. Hierfür sind Ginster-Gebüsche sowie Strauch-Baumhecken geplant. Zusätzlich soll auf die Nutzung der Gehölzbestände in diesem Bereich verzichtet werden und eine Bildung von Ruderalfluren begünstigt werden.

7. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Neben den im Ursprungsbebauungsplan Nr. 199 beschriebenen Monitoringmaßnahmen sind durch die vorliegende Planung keine weiteren Monitoringmaßnahmen erforderlich.

8. Berücksichtigung von Katastrophenrisiken und Unfällen

Von der vorliegenden Planung sind keine weiteren Auswirkungen für Katastrophenrisiken und Unfälle zu erwarten.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 auf die Umwelt umfassend untersucht. Betrachtet wurden insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Dabei zeigte sich, dass durch die Planung geringfügige Auswirkungen mit Hinblick auf die Schall- und Geruchsimmissionen durch den Vollzug der Planung zu erwarten sind, diese aber keine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bereits durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 199 bestehenden Situation ergibt. Die leichte Erhöhung der maximal zulässigen Anlagenhöhe hat auch nur minimale Auswirkungen auf Landschaftsbild, Verschattung und Mikroklima. Hervorzuheben sind die positiven Auswirkungen, die durch die Nutzung und Versorgung von lokal produzierter erneuerbarer Energie hat.

Durch die geringfügigen Auswirkungen der Planung sind keine Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen oder die Kompensation der Planung notwendig. Die Umweltbelange wurden daher in der Planung angemessen berücksichtigt.

10. Kurzfassung der Umweltauswirkungen und der wichtigsten Maßnahmen

Durch die Planung sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen und somit auch keine Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

11. Verfasser

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ erfolgte durch das Planungsbüro:

Büro für Raumplanung GmbH